



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

### Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG-NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Van-Houten-Straße, Gemarkung Brienen, Flur 2, Flurstücke 437, 445 und 511

Medline-Straße, Gemarkung Brienen, Flur 2, Flurstücke 440, 445, 450 sowie Gemarkung Kellen, Flur 1, Flurstück 111

Friedhofsweg, Gemarkung Griethausen, Flur 7, Flurstücke 1, 2 und 3

Grenzweg, Gemarkung Griethausen, Flur 6, Flurstücke 129, 130, 131, 132 und 133 sowie Flur 7, Flurstücke 79, 80, 81 und 82

Wilhelm-Sinsteden-Straße, Gemarkung Kellen, Flur 1, Flurstück 109

Zum Breijpott von An der Kirche bis Bullmannstraße, Gemarkung Kellen, Flur 5, Flurstücke 435 bis Bullmannstraße, 436 und 847 sowie Flur 11, Flurstück 526

Propsteistraße, Gemarkung Kleve, Flur 26, Flurstück 230

Stiller Winkel von Tiergartenstraße bis Bahnübergang, Gemarkung Kleve, Flur 39, Flurstück 98

Auf dem Kamp, Gemarkung Reichswalde, Flur 1, Flurstück 7 und 84, Flur 2, Flurstück 7 sowie Flur 3, Flurstück 69

Buchholz, Gemarkung Reichswalde, Flur 4, Flurstücke 555 und 661, Flur 5, Flurstück 1

Dorfanger, Gemarkung Reichswalde, Flur 3, Flurstück 193

Kattenwald, Gemarkung Reichswalde, Flur 3, Flurstück 25, Flur 4, Flurstücke 11, 345, 346 und 347

Mönnekenwald, Gemarkung Reichswalde, Flur 3, Flurstück 192

Spyckscher Baum, Gemarkung Wardhausen, Flur 2, Flurstücke 88, 89, 90, 94, 287, 370, 380, 381 und 382

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden."

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kleve, den 03.02.2016

Die Bürgermeisterin  
Northing